

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe
(Kostensatzung)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe erlässt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 GO i.V.m. Art. 40 KommzG folgende

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:**

§1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

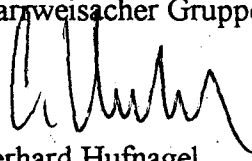
§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§3

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 18. April 2000
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Pfarrweisacher Gruppe


Gerhard Hufnagel
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30,-- bis 1 200,--
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ² Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens DM 10,--. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr DM 1,50 je angefangene Seite, mindestens DM 10,--. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als DM 10,-- ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABl S.918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S.640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10,-- bis 150,--

¹ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS2010-1-1-1 - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1,50 je Akt oder Buch, mindestens DM 10,--
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens DM 10,-- 10,-- bis 120,--
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10-1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens DM 10,-Ist für die Erstschrift eine Gebühr von DM 1,-- bis 10,-- vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr DM 1,-- je angefangene Seite, mindestens DM 10,--.
00	006	Niederschriften:	15,-- bis 150,-- für jede angefangene Stunde
02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,-- bis 300,--

	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100,-- bis 5 000,--
	3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens DM 20,-
	3.0 bei Geldansprüchen	-
	3.1 sonst	25,-- bis 400,--
03	Finanzverwaltung	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge ³	6,-- bis 40,-- Aufgegliedert: Es wird bis zu DM 1 000,- eine Mahngeb. v. DM 6,- bis zu DM 5 000,- eine Mahngeb. v. DM 12,- bis zu DM 10 000,- eine Mahngeb. v. DM 24,- über DM 10 000,- eine Mahngeb. v. DM 40,- erhoben. dabei Mindestmahnbetrag von DM 6,- dabei Mindestabbuchungsbetrag von DM 6,- Erlaß von Kleinbeträgen am Jahresende unter DM 6,-
70	Allgemeine Amtshandlungen⁴	
	700 Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20,-- bis 800,--
	701 Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20,-- bis 2 500,--
	702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁵	20,-- bis 1 200,--
	703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20,-- bis 1 200,--
8	81 Wasserversorgung	
	810 Anordnung der Wassersperre ⁶	20,-- bis 300,--

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

⁴ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁶ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllIMBI S. 579)